

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 05.04.2021

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7, 8, und 14 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12.01.2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29.03.2021 (SächsCoronaSchVO) die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Personenzahl unberücksichtigt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 der SächsCoronaSchVO wird Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zugelassen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
4. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
5. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 der SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b der SächsCoronaSchVO zugelassen.

6. Für die Maßnahmen nach Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4 ist ein Hygiene- und Testkonzept zu erstellen und anzuwenden, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 des SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.
7. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 06.04.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme längstens jedoch bis zum Ablauf des 18.04.2021.

Begründung

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Nr. 1 bis 6:

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO (hier § 8 Absatz 3) kann der zuständige Landkreis begrenzte und definierte Lockerungen von Schutzmaßnahmen inzidenzunabhängig zulassen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 der SächsCoronaSchVO nicht erreicht wird. Gemäß § 8f Absatz 2 der SächsCoronaSchVO beläuft sich das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation auf 1.300 Betten (= maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen.

Die Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation beträgt laut Information der Sächsischen Staatsregierung 945 (Stand: 04.04.2021 - abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-8983>).

Somit ist die rechtliche Grundlage für die nach § 8 Absatz 3 der SächsCoronaSchVO zugelassenen Lockerungsmaßnahmen gegeben.

Die Entscheidung über die Zulassung der in den Nr. 1 bis 5 genannten Lockerungsmaßnahmen ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Unter Würdigung der Gesamtumstände erscheint die Ermöglichung der Lockerungsmaßnahmen in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehen angemessen. Die Infektionszahlen bewegen sich zwar oberhalb eines Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner. Jedoch besteht unter Beachtung der angeordneten Hygienevorschriften kein erhöhtes Ansteckungsrisiko bei den in Nummer 1 bis 5 genannten Maßnahmen. In Abwägung zwischen den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie insbesondere der Berufsfreiheit und der sich aus Art. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Pflicht des Staates zum

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung ist angesichts des geringen Ansteckungsrisikos eine den Lockerungsmaßnahmen gegenüberstehende Beschränkung nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 7:

Diese Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Widerruf oder Rücknahme. Ein Widerruf oder Rücknahme kommt dann in Betracht, soweit die Anzahl der durch COVID19-Patienten belegten Betten auf der Normalstation die Bettenkapazitätsgrenze von 1.300 übersteigt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 05.04.2021


Michael Harig
Landrat